

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirksverwaltung

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 18

Grundsatz der Einmalbefassung

Angelegenheiten sollen nur in jeweils einen Ausschuss überwiesen und nur dort behandelt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Haushaltsausschuss, der Jugendhilfeausschuss oder ein Regionalausschuss beteiligt werden. Die Überweisung erfolgt durch die Bezirksversammlung, in dringenden Fällen durch ihr vorsitzendes Mitglied.

Anmerkungen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24 BezVG. Die geänderte Überschrift gibt den Regelungsgehalt jedoch zutreffender wieder. Satz 2 nennt die Ausnahmefälle jetzt abschließend (Bü-Drs. 18/3418, S. 18 zu § 19).

Einzelfragen zu § 18 BezVG:

1. Gibt es ein Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse der Bezirksversammlungen?
2. Wenn ja, ergeben sich hierfür Grenzen aus dem BezVG, insbesondere aus dem Verbot der Doppelbefassung nach 18 BezVG?
3. Schreibt das BezVG vor, dass die Ausschüsse ein Selbstbefassungsrecht haben müssen oder kann dieses Recht z.B. durch die Geschäftsordnung der Bezirksversammlungen auch beschränkt oder ausgeschlossen werden?

Zu 1.

Das BezVG selbst enthält keine Aussagen zu dieser Frage. Der Regelungsgehalt des § 18 BezVG beschränkt sich seinem eindeutigen Wortlaut nach auf die ausdrückliche Überweisung einer Angelegenheit durch die Bezirksversammlung (oder ihr vorsitzendes Mitglied) an die Ausschüsse. In der Begründung zum Senatsentwurf zum neuen BezVG (Drs. 18/3418, S. 14) heißt es aber:

„Da die Funktion der Bezirksversammlung – auch gegenüber anderen Behörden – mit dem Gesetz deutlich aufgewertet wird, ist es konsequent, das abschließende Beschlussrecht – wie auch in der Bürgerschaft – bei der Bezirksversammlung zu konzentrieren und damit die Entscheidungen auf einer breiten politischen Basis abzusichern. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen vor. Hierzu können sie von der Bezirksversammlung im Wege der Überweisung aufgefordert werden. Die Ausschüsse können aber auch ohne Überweisung zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit der Bezirksversammlung Angelegenheiten behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (sog. Selbstbefassungsangelegenheiten)“.

Da die betreffenden Normen aus dem Senatsentwurf unverändert in die jetzige Fassung des BezVG übernommen wurden, hat diese Begründung nach wie vor Geltung. Es ist folglich – ohne dass dies im BezVG selbst festgeschrieben ist - davon auszugehen, dass die Ausschüsse grundsätzlich nicht auf die Überweisung einer Angelegenheit durch die Bezirksversammlung angewiesen sind, sondern ein Selbstbefassungsrecht haben, sofern die jeweilige Angelegenheit ihren Aufgabenbereich unmittelbar betrifft. Bei den Regionalausschüssen ist zu beachten, dass sie, wenn sie sich mit einer Angelegenheit aufgrund ihres Selbstbefassungsrechts und nicht aufgrund einer Überweisung durch die Bezirksversammlung befassen, nicht das Recht zur abschließenden Entscheidung haben (vgl. § 16 Abs. 4 S. 2 BezVG). In diesen Fällen dürfen auch die Regionalausschüsse nur Empfehlungen abgeben (vgl. Drs. 18/3418, S. 14).

Zu 2.

Das BezVG enthält keine Beschränkung des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse. Der in § 18 S. 1 BezVG enthaltene Grundsatz der Einmalbefassung regelt nur den Fall der mehrfachen Überweisung einer Angelegenheit an die Ausschüsse durch die Bezirksversammlung.

Nach der Gesetzesbegründung zum neuen BezVG ist die Aufzählung in § 18 S. 2 BezVG abschließend (anders als im BezVG von 1997). Das bedeutet, dass zwar die gleichzeitige Überweisung einer Angelegenheit durch die Bezirksversammlung an einen Fach- und an einen Regionalausschuss bzw. an dessen Unterausschuss zulässig wäre, nicht aber an zwei Fachausschüsse. Der Grundsatz der Einmalbefassung dient dem Ziel, Doppelarbeit in den Gremien zu vermeiden, die Effizienz und die Effektivität der Ausschusstätigkeit zu verbessern und die Ausschussberatungen zu beschleunigen (so die Gesetzesbegründung zum Vorgänger von § 18 BezVG in Mitteilung an die Bürgerschaft, Drs. 15/5357 vom 23.4.1996, S. 1, 3 f., 32, 35). Mehrfachüberweisungen erlaubt § 18 BezVG daher nur in Ausnahmefällen und nur dann, „wenn der Haushaltsausschuss, der Jugendhilfeausschuss oder ein Regionalausschuss beteiligt werden“. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die genannten Ausschüsse entweder gesetzliche Aufgaben (Jugendhilfeausschuss nach SGB VIII) oder Querschnittsaufgaben (Haushalts- und Regionalausschüsse) wahrnehmen.

Wegen des eindeutigen Wortlauts von § 18 S. 1 BezVG, der sich nur auf Überweisungen durch die Bezirksversammlung bezieht, ist weder eine unmittelbare noch eine entsprechende Anwendung der Norm auf Selbstbefassungsangelegenheiten möglich. Dies entspricht der für die bürgerschaftlichen Ausschüsse geltenden Rechtslage, die ebenfalls keine Begrenzung des Selbstbefassungsrechts vorsieht. In der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (GO Bü) ist geregelt, dass die Ausschüsse der Bürgerschaft ein Selbstbefassungsrecht haben, bei Angelegenheiten, „die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen“ (§ 53 Abs. 2 GO BÜ). Jeder Ausschuss entscheidet folglich selbst, mit welchem Thema er sich befassen möchte. Auch die mehrfache Überweisung von Angelegenheiten in verschiedene Ausschüsse ist „in besonderen Fällen“ möglich (§ 16 Abs. 2 S. 2 GO Bü). Ein „besonderer“ Fall liegt immer dann vor, wenn die Bürgerschaft eine Drucksache in mehrere Ausschüsse überweist, ohne dass es hierfür inhaltliche Kriterien gibt. Die Formulierung stellt daher in der Praxis keine Beschränkung dar. Wenn eine mehrfache Überweisung erfolgt, ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen und es können gemeinsame Sitzungen anberaumt werden (§ 53 Abs. 4 GO Bü). Eine dem § 18 BezVG entsprechende Regelung enthält die GO Bü nicht. Es gibt folglich für die Ausschüsse der Bürgerschaft kein Verbot der Doppelbefassung, weder im Falle einer Überweisung noch bei Selbstbefassungsangelegenheiten. Doppelbefassungen sind auch bei Selbstbefassungsangelegenheiten Realität. Manchmal führen die Ausschüsse dann gemeinsame Beratungen durch.

Entsprechend dieser Regelungen für die Bürgerschaft ist davon auszugehen, dass sich auch aus dem BezVG keine Beschränkungen des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse der Bezirksversammlungen ergeben. Es ist daher auch zulässig, dass sich ein Ausschuss einer Angelegenheit annimmt, die die Bezirksversammlung zuvor an einen anderen Ausschuss überwiesen hat.

Zu 3.

Nach dem bisher Gesagten ergibt sich aus dem BezVG selbst weder, dass die Ausschüsse ein Selbstbefassungsrecht haben müssen, noch, dass ein solches Recht in irgendeiner Weise beschränkt ist. Daher spricht nichts dagegen, dass derartige Beschränkungen des Selbstbefassungsrechts in die Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen aufgenommen werden können, sofern dies mehrheitlich von der Bezirksversammlung beschlossen wird (§ 12 Abs. 2 BezVG). Hierin würde kein Verstoß gegen das BezVG liegen.